ZBB 1999, 309

BGB §§ 276, 765 Abs. 1

Pflicht der Bank zur Aufklärung über Zugriffsmöglichkeit auf ein Grundstück bei Weigerung des eine Bürgschaft Übernehmenden zur Grundschuldbestellung

BGH, Urt. v. 01.07.1999 – IX ZR 161/98 (OLG Nürnberg), ZIP 1999, 1345 = WM 1999, 1614

Amtlicher Leitsatz:

Übernimmt jemand eine Bürgschaft, nachdem er es abgelehnt hat, zur Absicherung der Forderung eine Grundschuld an seinem Grundstück als seinem einzigen nennenswerten Vermögensgegenstand zu bestellen, so ist der Gläubiger, wenn für ihn erkennbar der Bürge nicht weiß, daß die Bürgschaft im wirtschaftlichen Ergebnis den Zugriff auf das Grundstück ebenso ermöglicht, wie eine dingliche Belastung, verpflichtet, ihn hierauf hinzuweisen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG